

stischen Strafrechts in der Form entsprechend strengerer Anforderungen an die Wiedergutmachungs- und Bewährungspflicht des Schuldigen auch bei erheblich gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Straftaten der allgemeinen Kriminalität erhalten bleibt. Bei schwersten Verbrechen gegen das Leben sind auf Grund des tiefgreifenden Bruchs des Täters mit den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens strengste Zwangsmaßnahmen, wie lebenslängliche bzw. lang andauernde Freiheitsstrafen, unumgänglich (vgl. dazu besonders Kapitel 5).

Im Kampf der Arbeiter-und-Bauern-Macht gegen die vom *Imperialismus ausgehende friedensfeindliche und konterrevolutionäre Kriminalität* geht es - anders als bei der allgemeinen Kriminalität - dem Wesen nach stets um das Austragen antagonistischer Klassenwidersprüche zwischen Sozialismus und Imperialismus. Der Kampf um die Zügelung und Zurückdrängung dieser Verbrechen ordnet sich in den Kampf um die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz ein, den die um die Sowjetunion zusammengeschlossenen sozialistischen Staaten sowie die internationale revolutionäre Arbeiterbewegung im Bündnis mit anderen demokratischen Kräften der Welt konsequent führerf. Er schließt objektiv das Erfordernis in sich ein, expansionistischen, aggressiven und konterrevolutionären Aktionen des Imperialismus, den von ihm ausgehenden Gefahren für die Nationen und Völker mit Wachsamkeit und Unversöhnlichkeit zu begegnen und allseitig Vorsorge zu treffen gegen friedensfeindliche und konterrevolutionäre Anschläge imperialistischer Kräfte. Solche Anschläge niederzuhalten und ihnen die gebührende Abfuhr zu erteilen ist *Inhalt der speziellen Schutz- und Repressivfunktion des sozialistischen Strafrechts*.

Diese besondere Schutz- und Repressivfunktion wird von der Präambel sowie Artikel 1 StGB ausdrücklich hervorgehoben. Sie ist ihrem Wesen nach - im prinzipiellen Unterschied zu der zuvor genannten allgemeinen Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts - Teil der äußeren Schutz- und Verteidigungsfunktion des sozialistischen Staates. Die Hauptmethode zur Verwirklichung dieser antiimperialistischen Funktion des sozialistischen Strafrechts ist demgemäß die Anwendung von repressivem staatlichem Zwang in Gestalt langfristiger Freiheitsstrafen gegenüber gefährlichsten Verbrechen solcher Art. Das ist

die notwendige Konsequenz, die sich aus der Gefährlichkeit der Verbrechen, die die Existenz der sozialistischen Gesellschaft, den Frieden und das Leben der Völker bedrohen, ergibt.

Von der Position dieser prinzipiellen Unterscheidung zwischen den beiden Hauptarten der Kriminalität sind auch die zwischen ihnen auftretenden Zusammenhänge zu erfassen, die im Hinblick auf die Gewährleistung einer gesellschaftswirksamen, gerechten Strafpolitik berücksichtigt werden müssen. Solche Zusammenhänge treten insbesondere dergestalt auf, daß unter klassenfeindlichem Einfluß Straftaten der allgemeinen Kriminalität zu Verbrechen gegen die DDR ausarten oder als Ansatzpunkt für solche Einflußnahme ausgenutzt werden, daß konterrevolutionäre Verbrechen in Form von bzw. in Verbindung mit Straftaten der allgemeinen Kriminalität begangen werden (zum Beispiel Brandstiftung, Mord, Urkundenfälschung) und daß manche Straftaten der allgemeinen Kriminalität (zum Beispiel solche gegen die staatliche und öffentliche Ordnung) direkt bzw. primär durch klassenfeindlichen Einfluß inspiert worden sind.⁵⁷ Derartige Zusammenhänge sind nicht nur für die rechtliche Würdigung der betreffenden Tat und für die Strafzumessung relevant. Sie zu erkennen ist ebenso bedeutsam für eine effektive Vorbeugungstätigkeit in allen staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsbereichen, die darauf ausgerichtet sein muß, mit den Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Straftaten der allgemeinen Kriminalität zugleich auch Ansatzpunkte für das Eindringen imperialistischer Feindtätigkeit auszuschalten.

Beide charakterisierten Grundrichtungen der Kriminalitätsbekämpfung sowie die ihnen jeweils entsprechende Grundfunktion des sozialistischen Strafrechts der DDR sind strikt zu unterscheiden, gleichzeitig aber ist hervorzuheben: Beide Grundrichtungen finden ihren gemeinsamen Ausgangs- und Bezugspunkt im revolutionären und humanistischen Klassenwesen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die grundsätzlich jedem Gesellschaftsmitglied - auch dem straffälligen - den Weg zu gleichberechtigter und -verpflichteter Teilnahme am Leben der Gesellschaft offenhält, aber eben aus ihrem Wesen heraus jene mit Entschiedenheit zurückweist, die durch schwerste Straftaten gegen die Lebensgrundlagen der Gesellschaft mit dieser selbst gebrochen haben.

57 Vgl. E. Mielke, „Mit hoher Verantwortung für den Schutz des Sozialismus“, *Einheit*, 1975/1, S. 51.